

Zusätzliche Informationen

- Für die Nutzung des Kulturbahnhofs ist die „Benutzungs- und Entgeltordnung für den Kulturbahnhof Idstein“ gültig, die im Gebäude auch veröffentlicht ist.
- Es ist vom Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Besucherzahl von **120 Personen** nicht überschritten werden darf. Diese Anzahl bezieht sich auf die Nutzung der gesamten Räumlichkeiten. Bei entsprechenden Bestuhlungsvarianten muss die Besucherzahl reduziert werden (bei Stuhlreihen maximal 100 Stühle vor der Szenenfläche (Bühne)). Weiter muss der Veranstalter dafür Sorge tragen, dass die Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge im Innen- und Außenbereich des Kulturbahnhofs freigehalten werden.
- Das Anbringen von Plakaten, Dekorationsschmuck oder sonstigen Gegenständen an den Wänden ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Jegliche vom Veranstalter in den Räumen angebrachte Dekoration muss schwer entflammbar nach B 1, DIN 4102, ausgerüstet sein. Ein Nachweis hierüber ist im Zweifelsfalle auf Verlangen vorzulegen.
- Die Funktion und Einstellung der Beleuchtung sowie der Tontechnik ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung mit der Verwaltung vor Ort abzustimmen. Vom Veranstalter muss sichergestellt werden, dass alle zusätzlich eingebrachten Licht-, Ton-, Traversen-, Laser- und sonstige Anlagen in technisch einwandfreiem Zustand sind und nach den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik entsprechend angebracht und betrieben werden (Abnahme durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik auf Veranlassung des Veranstalters).
- Im Gebäude ist aus Brandschutzgründen offenes Licht (Kerzen etc.) nicht erlaubt. Hitzeerzeugende Arbeiten wie z. B. Töpfeln, Brennen, Schleifen etc. oder zirkensische Effekte (Feuerspucker, Knallkörper, Theaterrauch, etc.) dürfen nicht vorgenommen werden.
- Je nach Veranstaltung behält sich die Stadt Idstein vor, einen professionellen Sicherheitsdienst vom Veranstalter stellen zu lassen. Dieser ist rechtzeitig vor der Veranstaltung einzuweisen und mit den Örtlichkeiten vertraut zu machen.
- Bei Durchführung von Ausstellungen muss während der Öffnungszeiten eine Aufsicht durch den Mieter gewährleistet sein. Eine Versicherung von Ausstellungsgegenständen ist vom Mieter selbst abzuschließen.
- Dem Eindringen von Besuchern in unbefugte Bereiche des Kulturbahnhofs ist durch den Veranstalter vorzubeugen.
- Aus Lärmschutzgründen ist vom Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass sich vor und um den Kulturbahnhof Idstein keine größeren Menschenansammlungen bilden. Es gelten die gesetzlichen Ruhezeiten gemäß „Verordnung zur Bekämpfung des Lärms für das Stadtgebiet Idstein“. Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an das Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Idstein. Veranstaltungen sind spätestens in der Nacht zum Folgetag um 1:00 Uhr morgens zu beenden. Bei der Beendigung von Veranstaltungen ab 22:00 Uhr sind weisungsbefugte Personen für die Zeitdauer des Besucherabgangs zu stellen, um auf lärmarmes Verhalten der Besucher beim Verlassen des Kulturbahnhofs und den dazugehörigen Parkplätzen hinzuwirken.
- Die Nutzung von Außensitzplätzen ist bis maximal 22:00 Uhr zulässig. Des Weiteren sind Musikveranstaltungen, Tonwiedergabegeräte oder sonstige lärmintensive Veranstaltungen im Außenbereich unzulässig. Bei lärmintensiven Veranstaltungen sind die Fenster- und Türyanlagen der Räumlichkeiten des Kulturbahnhofs geschlossen zu halten.
- Es ist darauf zu achten, dass die unmittelbaren Nachbargrundstücke nicht mit Flaschen und anderem Müll von Besuchern der Veranstaltung verschmutzt werden. Entstandene Verschmutzungen der umliegenden öffentlichen Straßen sind unmittelbar nach der Veranstaltung gründlich zu beseitigen.
- Die Räume sind besenrein zu verlassen. Eine pauschale Endreinigungsgebühr wird dem Veranstalter mit der Miete in Rechnung gestellt. Das Aufstellen bzw. Wegstellen der Tische und Stühle ist vom Veranstalter vorzunehmen. Bei der Übergabe müssen die Möbel wieder an ihrem Platz stehen. Der bei der Veranstaltung anfallende Müll ist vom Veranstalter gemäß den Richtlinien über die Müllentsorgung des Rheingau-Taunus-Kreises zu trennen.
- Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Jugendschutzgesetz (JuSCHG) eingehalten wird.
- Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Kulturbahnhofs nach dem Hessischen Nichtrauchergesetz (HessNRSG) verboten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses Verbot eingehalten wird.
- Eine Nutzung der Räumlichkeit am Vortrag ist grundsätzlich nicht möglich. Absprachen diesbezüglich können nur mit der Stadt Idstein getroffen werden. Die Aufräumarbeiten müssen spätestens am Folgetag und grundsätzlich nach Absprache erfolgen.
- Der Kulturbahnhof ist ein Kulturdenkmal i. S. des Denkmalschutzgesetzes und bedarf der besonderen Sorgfaltspflicht durch den Nutzer.
- Das Nächtigen im Kulturbahnhof ist zu keiner Zeit gestattet.